



## **Aktuell**

### **Lichtblick fordert von Netzbetreibern auf breiter Front Mess- und Abrechnungsentgelte zurück**

**Lichtblick schreibt derzeit offenbar auf breiter Front Netzbetreiber an und fordert für die vergangenen Jahre 2012 bis 2014 zeitraumbezogene Mess- und Abrechnungsentgelte.**

Offenbar mit einem Musterschreiben fordert Lichtblick auf dieser Grundlage die Neuabrechnung der Mess- und Abrechnungsentgelte sowie eine vollständige Rückzahlung der für den Zeitraum von 2012 bis 2014 vereinnahmten vorgangsbezogenen Entgelte unter Fristsetzung bis zum 17. Juli 2015. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden, droht Lichtblick rechtliche Schritte an.

Anders als von Lichtblick dargestellt, sprechen allerdings auch gute Argumente dafür, dass vorgangsbezogene Mess- und Abrechnungsentgelte zulässig sind und keine Ansprüche von Lichtblick bestehen.

Vor diesem Hintergrund sollten sich Netzbetreiber daher gut überlegen, ob sie auf die Forderung von Lichtblick eingehen, insbesondere da mit Blick auf das Diskriminierungsverbot sämtliche Vertriebseinheiten gleich zu behandeln sind.

Gerne sind wir bei der Erstellung eines entsprechenden Antwortschreibens behilflich.

Hubertus Kleene, Rechtsanwalt, Tel: +49 211 981-4222  
Email: [hubertus.kleene@de.pwc.com](mailto:hubertus.kleene@de.pwc.com)

## **Gesetzgebung**

### **Gesetzgeber beschließt Elektromobilitätsgesetz**

**Am 12. Juni 2015 ist das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Elektromobilität, um somit klima- und umweltschädliche Auswirkungen des Straßenverkehrs zu verringern. Das EmoG soll vor diesem Hintergrund neue Anreize für den Umstieg auf – im Gesetz näher definierte – Batterieelektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge schaffen.**

Hauptinstrument des EmoG ist die Privilegierung des Fahrzeugführers eines Elektrofahrzeuges bei der Teilnahme am Straßenverkehr. Hierzu schafft das Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche unter anderem eine Befreiung von der Parkgebührenpflicht, Ausnahmen von Zufahrts- und Durchfahrtsverboten – wie die Benutzung von Busspuren – und der Schaffung von Sonderparkzonen für Elektrofahrzeuge vorsieht. Das Gesetz sorgt hiermit für Rechtssicherheit bei den Kommunen, welche bis dato bereits ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage z.B. Parkzonen für Elektrofahrzeuge eingerichtet haben.

In den Genuss dieser Privilegien kommen jedoch nur Fahrzeuge, welche über eine besondere Kennzeichnung (sogenanntes „E-Kennzeichen“) verfügen. Auch zur Schaffung von Regelungen über diese Art der Kennzeichnung enthält das Elektromobilitätsgesetz die erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Für Halter eines vom EmoG erfassten Elektrofahrzeuges bedeutet diese neue Kennzeichnung also nicht nur erhöhten Zeitaufwand bei dem Wechsel zum neuen E-Kennzeichen, sondern auch einmalige Verwaltungsgebühren und Sachkosten für neue Kennzeichen.

Ob die vorgesehenen Bevorrechtigungen angesichts der Anschaffungskosten für ein Elektrofahrzeug wirklich dazu geeignet sind, die Verbreitung von Elektromobilität in Deutschland zu fördern, bleibt abzuwarten. Denn weiterhin stellen sich eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der elektromobilen Anforderungen mit den Vorgaben des EnWG und weiterer Verordnungen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## **Veranstaltungen**

***Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 30.-31. Juli 2015 in Köln***

***Workshop „BGH-Urteil: Preisanpassungsklauseln in der Strom- und GasGKV“ am 27. Oktober 2015 in Düsseldorf und am 29. Oktober 2015 in Bielefeld***

---

## **Ihre Ansprechpartner**

***RA Peter Mussaeus***  
Partner / Leiter Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

***RA Christoph Fabritius***  
Partner /Energierecht  
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

**Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?**

**Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM**